

# Hauptsatzung der Stadt Moringen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 27.05.2021 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag am 15.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1** **Bezeichnung, Name, Ortschaftsnamen**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Moringen (Solling)“.
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Moringen die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Zum Stadtgebiet gehören die Ortschaften

Behrensen  
Blankenhagen  
Fredelsloh mit dem Ortsteil Tönnieshof  
Großenrode  
Lutterbeck  
Moringen mit dem Ortsteil Kirchberg  
Nienhagen mit dem Ortsteil Weper  
Oldenrode  
Thüdinghausen

## **§ 2** **Wappen, Farben, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt eine Burg mit drei Türmen, in deren geschlossenem Torbogen sich ein linkshingewendeter, herschauender, gekrönter, goldener Löwe befindet.
- (2) Die Stadt-Farben sind „blau - weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Moringen (Solling)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

## **§ 3** **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG vorbehaltenen oder sonst durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben sowie über die Angelegenheiten der Stadt, für die der Verwaltungsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen entsprechend der ausschließlichen Zuständigkeitsregelung:
- a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro (netto) voraussichtlich übersteigt.
  - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro (netto) übersteigt.
  - c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro (netto) übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - d. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro (netto) übersteigt.
  - e. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro (netto) übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt entsprechend § 76 Abs. 2 NKomVG über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht der Rat oder der Ortsrat zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist. Er beschließt zudem über Angelegenheiten nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Der Verwaltungsausschuss behält sich die Beschlussempfehlung über folgende Angelegenheiten vor:
- a. Auftragsvergaben ab 5.000 Euro (netto).
  - b. die Stadt Moringen belastende finanzkaufähnliche Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing von Fahrzeugen, Mietkauf) ab einem Warenwert von 5.000 Euro (netto).
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Für ZuhörerInnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

#### **§ 5 Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a. Fredelsloh,
  - b. Nienhagen,
  - c. Thüdinghausen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

Fredelsloh	9 Mitglieder
Nienhagen	5 Mitglieder
Thüdinghausen	7 Mitglieder

- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister übt in der Regel im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus (Funktion der/des Ortsbeauftragten) . Sie / Er ist in diesem Falle in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.
- (4) Lehnt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung (Funktion der/des Ortsbeauftragten) ab, kann auf Vorschlag des Orsrates ein/e andere/r geeignete/r Bürger/in hiermit beauftragt werden. In diesem Falle ist sie / er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

## **§ 6**

### **Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Behrensen
- b) Blankenhagen
- c) Großenrode
- d) Lutterbeck
- e) Oldenrode

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteher-innen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.
- (4) Den Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

## **§ 7**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt, wobei der Rat die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.

- (2) Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Beamtin, einem Beamten, einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten der Stadt übertragen.
- (3) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen nicht in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Insbesondere gilt die Vertretungsregelung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Presse oder Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Antragstellerinnen oder Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückgestellt werden. Gleiches gilt, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Moringen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## § 10

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Moringen werden --soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – nach „ Abs. 11 Abs. 1 S. 2 NKomVG im Internet unter der Adresse [www.landkreis-northeim.de/Amtsblatt](http://www.landkreis-northeim.de/Amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet unter [www.moringen.de](http://www.moringen.de).
- (2) Die Bekanntmachung von Anlagen - insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen - kann dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung nach Abs. 1 angegeben wird, an welchem Ort der Stadtverwaltung diese Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Moringen erfolgen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten, durch Aushang im Rathaus und / oder in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften sowie im Internet unter [www.moringen.de](http://www.moringen.de).  
Bezieht sich eine ortsübliche Bekanntmachung nur auf eine Ortschaft, erfolgt der Aushang nur in den Bekanntmachungskästen der entsprechenden Ortschaft. Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 1 Woche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.  
Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 1 Woche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen werden in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten - bekannt gemacht. Ergänzend kann eine Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus und / oder in den Bekanntmachungskästen der Stadt sowie auf der Homepage der Stadt Moringen ([www.moringen.de](http://www.moringen.de)) erfolgen.

### § 11 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend. Dabei soll der Grundsatz, dass möglichst alle Sitzungen in hybrider Form durchgeführt werden sollen, beachtet werden.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung angezeigt werden.
- (3) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Wer per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnimmt hat sicherzustellen, dass sie/er während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmbar ist.

- (4) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich der Stadt Moringen liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses.
- (5) Bei der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs.2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt entsprechend.
- (6) Für die Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden für Abstimmungen / Beschlussfassungen (Ja/Nein/Vielleicht) und Wortmeldungen die von der Stadt Moringen zur Verfügung gestellten Schilder von den Abgeordneten verwandt. Der oder die Vorsitzende wiederholt das Abstimmungsergebnis. Zudem gibt er oder sie Wortmeldungen der Abgeordneten frei.
- (7) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (8) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person (Sachverständige, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner, von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen) per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Die Anhörung bedarf zur Durchführung der vorherigen Beschlussfassung.
- (9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse entsprechend.

## **§ 12 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern, von Beschäftigten der Stadt Moringen und beratenden Mitgliedern sowie Sachverständige, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Sitzungen der Fachausschüsse entsprechend.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Moringen vom 25.10.2011 außer Kraft.

Moringen, den 15.12.2022

Stadt Moringen

Gez. Müller-Otte

Bürgermeisterin

Der I. Nachtrag tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der II. Nachtrag tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der III. Nachtrag tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.